

SATZUNG

des Abwasserverbandes Emsbachtal in Bad Camberg

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Emsbachtal hat in ihrer Sitzung am 18. November 2021 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt ab dem 01.01.2015 den Namen „Abwasserverband Emsbachtal“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Camberg im Landkreis Limburg-Weilburg.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578 ff.)). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Stammkapital, Unternehmen, Verbandsschau

§ 2 Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes (Mitglieder) sind die Städte Bad Camberg und Idstein sowie die Gemeinden Selters (Taunus), Waldems und Glashütten.
- (2) Zum Verbandsgebiet gehören
 - in der Stadt Bad Camberg die Stadtteile Bad Camberg, Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges,
 - in der Stadt Idstein die Stadtteile Walsdorf und Heftrich,
 - in der Gemeinde Selters (Taunus) die Ortsteile Eisenbach, Haintchen und Niederselters
 - in der Gemeinde Waldems die Ortsteile Bernbach, Esch, Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems und
 - in der Gemeinde Glashütten der Ortsteil Oberems.

§ 3 Aufgaben des Verbandes, Satzungsermächtigung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, alle im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und in ein Gewässer einzuleiten. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Mitglieder nach § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der jeweils gültigen Fassung, die in ihrem Hoheitsbereich anfallenden Abwässer zu sammeln und den Anlagen des Verbandes zuzuführen.
- (2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen erlassen.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt Euro 56.000,00. Hiervon halten die

1. Stadt Bad Camberg	43 %
2. Gemeinde Selters	23 %
3. Gemeinde Waldems	19 %
4. Stadt Idstein	10 %
5. Gemeinde Glashütten	5 %

(2) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen entspricht der Beteiligung am Stammkapital.

§ 5 Unternehmen, Plan, Verbandsschau

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen, wie Abwassersammler, Rückhaltebecken, Regenklärbecken, Pumpwerke und Gruppenklärwerk zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern und zu erweitern.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem beigefügten neuen Verbandsplan vom 11. Dezember 2013. Dieser basiert auf dem ehemaligen Einzugsgebiet „Mittlere Ems“ und dem ehemaligen Einzugsgebiet „Obere Ems“.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Verbandes bewahrt den Plan auf. Eine Mehrausfertigung für den Verbandsvorsteher (Vorsteher) bewahrt dieser auf.

(4) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 6 Einleitungsbedingungen, Prüfung der Abwassereinrichtungen der Mitglieder

(1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, welche

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen stören,
- das Personal bei der Bedienung, Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährden,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigen,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen und
- sich sonst umweltschädigend auswirken.

(2) Für die Einleitungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der kommunalen Abwassersatzungen. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass die für Einleitungen in ihre örtlichen Abwasseranlagen geltenden Bedingungen immer den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Gesetzen entsprechen.

(3) Der Verband hat das Recht, die im Eigentum seiner Mitglieder stehenden Zuleitungen im Benehmen mit diesen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung Beeinträchtigungen der Verbandsanlagen, welche das Mitglied zu vertreten hat, so hat das Mitglied diese unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Überprüfung zu tragen. Auf Ersuchen eines Beteiligten erfolgt die Prüfung unter Beteiligung der fachlichen Aufsichtsbehörde.

§ 7 Benutzung von Grundstücken der Mitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dienen die Grundstücke öffentlichen Zwecken, so muss er die Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde einholen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

II. Verfassung des Verbandes

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieder, insgesamt aus 10 Vertretern. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über Entschädigungen beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem WVG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und das Abberufen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. der Beschluss über den Erlass, das Ändern und Aufheben von Satzungen,
3. der Beschluss über Änderungen des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. der Beschluss über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. der Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
7. die Festsetzung der Beiträge,
8. der Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,

9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Vorstandes,
10. die Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals,
11. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
12. der Beschluss über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Verbandsorgane und dem Verband,
13. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
14. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten und
15. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber einmal im Jahr.

(2) Der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Zugang des Ladungsschreibens bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und Sitzungstag müssen mindestens zwölf Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsteher die Frist abkürzen. Die Ladung muss dann spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Darin ist auf die Abkürzung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören.

(4) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der Ladungsfrist des Abs. 2 angekündigt war, kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(5) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt es dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit und leitet die Einladung mit Anlagen dem Stellvertreter zu. War die Ladungsfrist gegenüber dem Mitglied der Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber dem Stellvertreter als gewahrt.

(6) Der Vorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde in der Ladungsfrist des Abs. 2 und unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung, Antragsrecht, Unterrichtsrecht

(1) Der Vorsteher - im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsteher - leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen. Ferner hat der Vorsteher festzustellen, ob zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen war und ob sie beschlussfähig ist.

(4) Jedes Verbandsmitglied und jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen.

(5) Der Vorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Mitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und der Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.

(2) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis des § 27 Abs. 4. Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. Stadt Bad Camberg	43 Stimmen
2. Gemeinde Selters	23 Stimmen
3. Gemeinde Waldems	19 Stimmen
4. Stadt Idstein	10 Stimmen
5. Gemeinde Glashütten	5 Stimmen

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die anwesenden Vertreter jedes Mitgliedes benennen in jeder Sitzung vor der ersten Abstimmung einen Stimmführer. Dieser vertritt sämtliche Stimmen des Mitgliedes. Die übrigen Vertreter nehmen an der Sitzung beratend teil. Unterbleibt die Benennung eines Stimmführers und stimmen die Vertreter eines Mitgliedes unterschiedlich ab, so sind ihre Stimmen insgesamt ungültig. Erscheint für ein Verbandsmitglied nur eine Person als Vertreter, so gilt diese als Stimmführer.

(4) Ein Verbandsmitglied, das entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen ihrer Mitglieder soweit das WVG oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Der Vorsteher und die stellvertretenden Vorsteher haben kein Stimmrecht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen war und mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Mitglieder mit mindestens drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass sein Stimmverhalten in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Verbandsorgane (Vorstand/Versammlung) erhält eine Ausfertigung.

§ 16 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, zwei stellvertretenden Vorstehern und drei Beisitzern.

(2) Jedes Mitglied muss im Vorstand vertreten sein. Die Stadt Bad Camberg stellt zwei Vorstandsmitglieder, die Stadt Idstein und die Gemeinden Selters (Taunus), Waldems und Glashütten stellen je ein Vorstandsmitglied. Diese werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Das Ergebnis der Wahl nach Abs. 2 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt sein Stellvertreter in den Vorstand als Beisitzer ein. Einer der stellvertretenden Vorsteher nimmt in diesem Fall das Amt des Vorstehers wahr.

(5) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Mitgliedes sind, scheiden mit Beendigung des Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.

(6) Wenn ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz nach Abs. 2 zu wählen. Die Ausscheidenden führen das Amt bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder weiter.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung für den Vorsteher und die übrigen Mitglieder beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsteher berufen ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
3. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
4. Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen,
5. Entscheidung über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
6. Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes im Werte von 50.000 Euro oder mehr,
7. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
8. Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
9. Erlass einer Geschäftsordnung über Rechte und Pflichten des Geschäftsführers,
10. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss,
11. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken, soweit diese zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden und
12. Vorbereitung der Änderung von Satzungen, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In dieser ist auf die Abkürzung der Ladungsfrist sowie auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(2) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsteher unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorsteher und ihrem Stellvertreter mit. War die Ladungsfrist gegenüber dem Vorstandsmitglied eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

(4) Der Geschäftsführer ist ebenfalls nach Abs. 1 zu laden. Er kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen und zu jedem Verhandlungsgegenstand das Wort verlangen.

(5) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes. Diese sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschließen im Vorstand, Niederschrift

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) War eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt dieser zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind gültig, wenn sie die nach Abs. 4 erforderliche Mehrheit erhalten haben und bis zum Schluss des Umlaufverfahrens kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(6) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse und Wahlen werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Vorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstand bzw. die Versammlung zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Abständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten, hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung nach Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,

6. die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes,
7. die Durchführung interner Kontrollen,
8. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten der Verbandsbediensteten,
9. der Erlass einer Dienstordnung für sämtliche Verbandsbediensteten und
10. Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von weniger als 50.000 Euro enthalten.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 10 genannten Rechtsgeschäfte sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsteher oder einem stellvertretenden Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Verbandswirtschaft, Verbandsbeiträge

§ 21 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) sind die §§ 92 und 93 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie die §§ 101 bis 105, 108, 109 und 114 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts Kredite aufzunehmen. Die §§ 103 – 105 HGO gelten sinngemäß unter Beachtung der Vorgaben des § 2 HWVG.

§ 23 Wirtschaftsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen (analoge Anwendung von § 102 HGO). Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.

§ 24 Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Mitgliedsgemeinden führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Mitgliedsgemeinden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von Euro 100.000 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 25 Rechnungslegung, Prüfung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.

(3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 26 Verbandsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung braucht. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben. Dies entspricht den Grundsätzen des § 93 HGO.

(2) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, müssen im bisherigen Umfang für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu ihrer vollständigen Abschreibung aufkommen – wie bei ihrer ursprünglichen Beitragspflicht und haften in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 27 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung, die Unterhaltung, die Erneuerung, den Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen, das Einleiten von Abwasser in diese, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Verbandes sowie vom Verband zu entrichtende Abgaben (z. B. Abwasserabgabe) und die Kosten für die Verbandsverwaltung.

(2) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder in dem Verhältnis, in welchem sie Vorteile aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben ziehen oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen.

(3) Nach den Grundsätzen des Abs. 2 erfolgt die Veranlagung zu den Beiträgen gegebenenfalls in getrennten Abteilungen. Innerhalb dieser Abteilungen wird wiederum nach Investitions- und Betriebskosten veranlagt (Investitions- und Betriebskostenbeitrag).

(4) Für den Bau, die Sanierung und die Erneuerung der Verbandsanlagen gemäß Vermögensplan ergibt sich ab 01.01.2015 das Beitragsverhältnis aus den Einwohnerwerten unter Berücksichtigung der Kanalnetzanteile und der Jahresschmutzwassermengen gemäß Festlegungen im Öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 11.12.2013 auf der Basis des Konzepts zur Abwasserüberleitung vom 16.08.2012 wie folgt.

Es entfallen anteilig auf die

Stadt Bad Camberg	61 % von 70,8 % = 43,2 %
Gemeinde Selters	33 % von 70,8 % = 23,4 %
Stadt Idstein	6 % von 70,8 % = 4,25 %
	<u>und 18,64% von 29,2 % = 5,44 %</u>
	ergibt = 9,7 %
Gemeinde Waldems	65,92 % von 29,2 % = 19,2 %
Gemeinde Glashütten	15,44 % von 29,2 % = 4,5 %

(5) Bei abschnittswise Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

(6) Nach Ausschöpfung der Kapazität der Verbandsanlagen haben im Falle einer künftig notwendig werdenden Erweiterung die Mitglieder die hierdurch entstehenden Kosten in dem Verhältnis zu tragen, in welchem sie die Erweiterung durch Überschreiten des bei der Planung zugeordneten Kapazitätsanteiles verursachen.

(7) Für den Betrieb, die Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen gemäß Erfolgsplan ergibt sich das Beitragsverhältnis aus der Inanspruchnahme der Verbandsanlagen. Bemessungsmaßstab sind

1. die den Verbandsanlagen zugeführten Schmutzwassermengen und
2. die von den Mitgliedern eingemommenen Zuschläge zu den Gebühren für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers mit einem CSB von mehr als 600 mg/l (Starkverschmutzer-Zuschläge),

die auf Grund der Abwassergebühren-Abrechnung der Mitglieder bis zum 01.07. jeden Jahres für das Vorjahr dem Verband nachzuweisen sind.

(8) Von den nach Abs. 7 Nr. 2 abgerechneten Gebühren verbleiben den Mitgliedern 50 % für ihren Verwaltungsaufwand; 50 % führen sie als Beitrag an den Verband ab. Die hierdurch nicht gedeckten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 7 Satz 1 legt der Verband im Verhältnis der zugeführten Schmutzwassermengen auf seine Mitglieder um.

(9) Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, erhebt der Verband diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich.

§ 28 Vorausleistung, Fälligkeit, Rückstand und Verjährung des Beitrages

(1) Der Vorsteher veranlagt die Mitglieder zu Vorausleistungen auf den voraussichtlichen Beitrag. Dabei geht er in der Regel von den Beitragsverhältnissen des letzten abgerechneten Beitragszeitraumes aus. Die Vorausleistungen sind jeweils zur Quartalsmitte fällig.

(2) Wenn ein Mitglied die Vorauszahlung oder den Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann der Vorstand es zu einem Säumniszuschlag von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB heranziehen.

(3) Für die Verjährung von Beitragsforderungen des Verbandes sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

IV. Änderung, Inkrafttreten der Satzung, Verwaltung, Bekanntmachungen, Aufsicht

§ 29 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO sinngemäß Anwendung.

(3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einen Geschäftsführer bestellen. Diesen kann er zur Vertretung des Verbandes allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung.

§ 30 Änderungen der Satzung und der Aufgaben des Verbandes

(1) Änderungen der Satzung und der Aufgaben des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von dieser bekannt zu machen und tritt mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Nassauischen Neuen Presse oder deren Rechtsnachfolger veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben wird. Die Mitglieder machen die Bekanntmachungsgegenstände mit lediglich informatorischer Wirkung außerdem im Nassauer/Weilburger Tageblatt und in der Idsteiner Zeitung und im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Glashütten (Amtsblatt der Gemeinde Glashütten) bekannt.

(2) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

(3) Bekanntgaben des Verbandes, die nur für die Verbandsmitglieder bestimmt sind, werden schriftlich mitgeteilt.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Kläranlagenbetriebsverbandes für das Ems- und Wörsbachtal in Bad Camberg, Frankfurter Straße 28, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor ihrem Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegung endet.

(5) Kann die Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 4 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht erfolgen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 oder 4 unverzüglich nachgeholt.

§ 32 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.

§ 33 Inkrafttreten

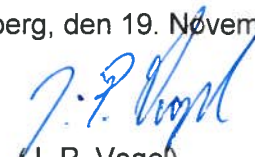
Diese Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 11.12.2013 außer Kraft.

Anmerkung:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen Geschlechtsform von Artikel und Nomen auch andere Geschlechtsformen zu verwenden. Die in der Satzung verwendeten Formulierungen gelten auch für die anderen Geschlechtsformen.

Ausgefertigt:

Bad Camberg, den 19. November 2021



(J.-P. Vogel)
Verbandsvorsteher



Gz.: RPGI-13-03m0400/18-2015/16
Bearbeiter/in: Susanne Baumgart

Datum: 2. Dezember 2021
Tel.: +49 641 303-2163
Dokument Nr.: 2021/1493070

GENEHMIGUNG

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 18. November 2021 beschlossene

Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Emsbachtal

mit Sitz in Bad Camberg vom 10. November 1969, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2015, wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995, zuletzt geändert am 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die geänderte Verbandssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gießen, den 2. Dezember 2021

Im Auftrag


Moritz
Ltd. Regierungsdirektor

